

SATZUNG

des Musikvereins Mittelbuch e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Mittelbuch e.V.“ und hat seinen Sitz in 88416 Ochsenhausen, Ortsteil Mittelbuch.

§ 2

Zweck / Gemeinnützigkeit

(1) Der Musikverein Mittelbuch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur in der Ortschaft Mittelbuch aufzubauen und zu erhalten.

(2) Diesen Zweck verfolgt er durch

- a) regelmäßige Übungsabende
- b) Veranstaltungen und Konzerte
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Anlässen
- d) Teilnahme an Musikfesten des BDBV, bzw. seiner Unterverbände und Vereine.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden.

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine

Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

(3) Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Blas- und Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden, sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

(1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 7 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ochsenhausen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, auch in elektronischer Form, unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift oder Email-Adresse bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zehn Tage vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die

Bekanntmachung gilt die gleiche Frist, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(3) Die Generalversammlung leitet einer der Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Generalversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- f) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
- g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorstandsteam, dieses besteht aus zwei bis höchstens drei Vorsitzenden,
- b) dem Kassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) 4 Beisitzern, davon sollten 3 Beisitzer aus den Reihen der aktiven Mitglieder kommen und 1 Beisitzer aus den Reihen der passiven Mitglieder
- e) dem Jugendleiter und dem Jugendvertreter.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt, sie bleiben bis zur Wiederwahl im Amt.

(3) Der Jugendleiter wird vom Vorstand bestimmt, der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und das Ergebnis an der Generalversammlung bekanntgegeben.

(4) Die Wahl kann offen erfolgen. Beantragt ein Mitglied die geheime Wahl, ist diesem Antrag zu entsprechen. Im jährlichen Wechsel werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:

- a) Vorsitzende (2), Kassier, aktiver Beisitzer (2)
- b) Vorsitzende (1), Schriftführer, aktiver Beisitzer (1) und fördernder Beisitzer (1),

(5) Vorstandsmitglieder sollten aktive Mitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand wird von einem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

(7) Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. An den Sitzungen nehmen der Jugendleiter stimmberechtigt und der Dirigent sowie der Jugenddirigent beratend teil.

(8) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Die Vorsitzenden

- (1) Es können bis zu 3 Personen Vorsitzende sein.
- (2) Die Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder der Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, sind die Vorsitzenden verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Geschäftsführung / Vergütungen

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten grundsätzlich nur ihre Aufwendungen vergütet.
- (2) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Vom Vorstand beschlossene Ausgaben auszuführen. Darüber hinausgehende Zahlungen bedürfen der Zustimmung eines Vorsitzenden.
 - c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassier fertigt auf den Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung vorher zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die beiden Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt analog § 8.
- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufwendungen nach §2 notwendig sind.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt für alle Sitzungen und Versammlungen Ergebnisprotokolle, die sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Sofern es zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlich ist, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 3 Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.

(2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung der Bekanntmachung der Generalversammlung aufgeführt sein.

(3) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Mittelbuch übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Ortschaft Mittelbuch mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird.

(2) Ist ein solcher neuer Verein gegründet, ist ihm das verwaltete Vermögen zu übergeben. Wird innerhalb 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen (sämtliche Geldvermögen einschließlich der vereinnahmten Zinsen, sowie Instrumente und Ausrüstungsgegenstände) gemeinnützigen Zwecken in der Ortschaft Mittelbuch zuzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 25. Januar 2019 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt

Mittelbuch, den 25. Januar 2019